

Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe

Einleitung

Die Hansestadt Lüneburg unterstützt im Bereich Freizeit und Ferienerholung Familien die ein geringes Einkommen beziehen oder aber Transferleistungen erhalten. Betroffene Familien können finanzielle Unterstützung für Ferienfreizeiten beantragen.

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Jungen Menschen sind gemäß § 11 Abs. 1 SGB VIII die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Ein Schwerpunkt der Jugendarbeit ist nach § 11 Abs. 5 SGB VIII die Kinder- und Jugendberufshilfe. In diesem Zusammenhang können Eltern einen Zuschuss für Ferienfahrten ihrer minderjährigen Kinder und Jugendlichen beantragen, sofern sie diese nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können.
- (2) Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 20.03.2025 fördert die Hansestadt Lüneburg die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus finanziell benachteiligten Familien an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe.
- (3) Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Eltern minderjähriger Kinder und Jugendlicher, die die Kosten für Ferienfreizeiten ihrer Kinder nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können. Zuschüsse werden für Minderjährige vom vollendeten 8. bis zum 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in der Hansestadt Lüneburg gewährt.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Die zu fördernde Maßnahme muss von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. Die Minstdauer beträgt 7 Tage, die maximale Dauer beträgt 21 Tage. Der An- und Abreisetag zählen jeweils als voller Tag. Die Förderung wird für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gewährt. Dazu muss das Einkommen durch Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnung, Transfergeldbescheid) belegt werden. Ein Zuschuss wird nur in jedem 2. Kalenderjahr gewährt.
- (2) Die Gewährung notwendiger erzieherischer Hilfen für einzelne Minderjährige gemäß §§ 27 ff SGB VIII wird von diesen Richtlinien nicht berührt.
- (3) Die Prüfung auf Förderfähigkeit und Bewilligung erfolgt durch das Jugendamt Team Jugendförderung 5-2-213 der Hansestadt Lüneburg.

§ 4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.

- 4.1 Zunächst wird die Einkommensgrenze ermittelt, liegt das Familieneinkommen unterhalb dieser Grenze besteht ein Anspruch auf Förderung. Die Einkommensgrenze ergibt sich aus der Summe der einfachen Sozialhilfe-Regelsätze des Haushaltsvorstands und der Haushaltsangehörigen, etwaiger Mehrbedarfzuschläge wegen Erwerbstätigkeit und die Kosten für die Unterkunft (Miete und Heizkosten).
- 4.2 Der Einkommensgrenze wird das gesamte Familien-Nettoeinkommen gegenübergestellt. Dazu gehören alle von den in Ziff. 4.2 genannten Personen erzielten Einkünfte einschließlich Kindergeld, Unterhalt, Ausbildungsbeihilfen, Wohngeld, Rentenzuschläge usw.
- 4.3 Der in jedem Fall zu zahlende zumutbare Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII wird wie folgt ermittelt: Der monatliche Sozialhilfe-Regelsatz des Antragstellers wird durch 30 geteilt und mit der Zahl der Tage der Maßnahme multipliziert. Der Kostenbeitrag wird auf die Hälfte des sich daraus ergebenden Betrags festgesetzt.
- 4.4 Liegt das Familien-Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Teilnehmerbeitrag bis auf den nach Ziff. 4.4 ermittelten Kostenbeitrag bis max. 360,- € voll übernommen.
- 4.5 Übersteigt das Familien-Nettoeinkommen die Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag zusätzlich zu dem gemäß Ziff. 4.4 ermittelten Kostenbeitrag voll einzusetzen.
- 4.6 Zuschüsse von Dritten, insbesondere von anderen Trägern der Jugendhilfe, werden voll angerechnet.

§ 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die in Anlage 1 beschriebenen Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 6 Anweisungen zum Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt und sollten 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Einkommen (z.B. Gehaltsabrechnung, Transfergeldbescheid) und den Bedarf beizufügen. Falls weitere Zuschüsse zu der Maßnahme bewilligt oder beantragt worden sind, ist das bei der Antragstellung zu vermerken, gegebenenfalls nach zu melden. Über die Festsetzung des Zuschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (2) Der Zuschuss wird direkt an den Träger gezahlt.
- (3) Die Förderung kann postalisch bei der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1, Jugendpflege, 21335 Lüneburg oder per Email an jugendfoerdung@stadt.lueneburg.de beantragt werden. Die erforderlichen Antragsformulare stehen unter www.junges-

lueneburg.de zum Download bereit.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Prüfung auf Förderfähigkeit und Bewilligung erfolgt durch das Jugendamt Team Jugendförderung 5-2-2113 der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Zur Auszahlung sind die vollständigen Belege bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Ferienfreizeit einzureichen, andernfalls kann die Förderung nicht ausbezahlt werden.

6.3 Nachweisverfahren

- (1) Der Träger der Maßnahme muss bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Ferienfreizeit eine Teilnahmebestätigung vorlegen. Erst dann kann der gewährte Zuschuss durch die Hansestadt ausbezahlt werden.
- (2) Sollte die Fahrt nicht angetreten werden, trägt der/die Teilnehmer:in die gesamten Kosten. In diesem Fall wird kein Zuschuss gezahlt und der Träger muss die Teilnahmegebühr direkt von der/die Teilnehmer:in einfordern. (Außer bei Krankheit, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden muss.) Die Bewilligung des Zuschusses kann auch zurückgenommen werden, wenn Teilnehmende die Maßnahme aufgrund schulhaften Verhaltens vorzeitig abbrechen müssen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbedingungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGV).

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, den 18.02.2026

Kalisch, Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 19.02.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 2a